1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Aufgaben der Gerätewarte der Grubenwehr des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, DGUV Regel 112-190, Leitlinie für das Grubenrettungswesen

4. Hierarchische Stellung der Gerätewarte innerhalb der Grubenwehr

Der Oberführer ist Vorgesetzter der Gerätewarte, hinsichtlich der Atemschutzgeräte sind Truppführer dem Gerätewart unterstellt. Ist ein Hauptgerätewart benannt so ist er vorgesetzter aller übrigen Gerätewarte.

Die Gerätewarte dürfen Atemschutzgeräte oder sonstige Ausrüstungsteile nur nach Anweisung des Oberführers ausgeben.

5. Vertreterregelung der Gerätewarte innerhalb der Grubenwehr

Bei Verhinderung der Gerätewarte sind dessen Pflichten von einer Person auszuführen, die ihm in Qualifikation und Ausbildung gleichgestellt ist (z.B. Hilfeleistungswehren bzw. Feuerwehren).

6. Aufgaben der Gerätewarte innerhalb der Grubenwehr

Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie die sonstigen Einrichtungen und Ausrüstungen der Grubenrettungsstelle stets in gebrauchsfähigem und einsatzbereitem Zustand gehalten werden.

Der Gerätewart ist im Rahmen seiner Bestellung dafür verantwortlich

- mit dem Aufbau und der Instandhaltung der Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte vertraut zu sein,
- die Geräte und Einrichtungen der Grubenwehr nach den einschlägigen technischen Regeln, den Gebrauchsanweisungen der Hersteller sowie den Regelungen der Hauptstellen für das Grubenrettungswesen instand zu halten,
- dafür zu sorgen, dass nach jeder Benutzung eine ausreichende Zahl von Atemschutzgeräten wieder einsatzbereit zur Verfügung steht,

- nicht einsatzfähige Atemschutzgeräte als solche zu kennzeichnen und so aufbewahren, dass eine irrtümliche Ausgabe ausgeschlossen ist,
- darauf zu achten, dass bei Übungen mit Atemschutzgeräten alle vorhandenen Geräte gleich häufig eingesetzt werden,
- Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung der Grubenwehr einsatzbereit gehalten wird,
- den Oberführer zu unterrichten, wenn die Bestände an einsatzfähigen Geräten, Ersatzteilen und Zubehör sowie an sonstigem Material nicht ausreichen und
- die festgelegten Nachweise zu führen.

7. Nachbereitung und Dokumentation

Die Tätigkeiten des Gerätewartes sind schriftlich nachzuhalten. Insbesondere die Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzgeräten sowie prüfpflichtigen Arbeitsmitteln sind zu protokollieren.

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Gerätewarten des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.